

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Silvan Bernardi, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Gerhard Gasser, St.b.
Dr. Raphaela Rossmann, St.b.
Dr. Martina Bacher, Ass.
Dr. Alex Gruber, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999
Fax +39 0472 069 988
info@tkb.bz.it
www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 7. September 2020 / wg_at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto
Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

Coronavirus – Neustart-Notverordnung DL 34/2020

Steuerbonus auf Mieten und Betriebspacht – Ausdehnung

Wie bereits in unserem Rundschreiben vom 23. Juni 2020 im Detail erläutert, wurde mit der Neustartverordnung¹ ein Steuerbonus in Höhe von 60 Prozent auf die Mieten für die Monate März, April und Mai für nicht zu Wohnzwecken bestimmte Baueinheiten vorgesehen (30 Prozent bei Betriebspacht und besonderen Vertragsverhältnissen). Der Bonus gilt für Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen im Vorjahr von nicht mehr als 5 Mio. Euro. Voraussetzung für den Bonus ist, dass eine Verminderung des fakturierten Umsatzes von mindestens 50 Prozent gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres verzeichnet wurde.

Im Zuge der Umwandlung der Notverordnung² und mit der sogenannten Augustverordnung³, auf welche wir nach endgültiger Genehmigung noch näher eingehen werden, wurde nun der Bonus ausgedehnt.

Nachdem kürzlich bestätigt wurde⁴, dass ganz Südtirol bereits bei Ausrufung des Corona-Notstandes als Notstandsgebiet galt, bedarf es für diese Begünstigung keines Umsatzrückgangs. Der Steuerbonus steht in jedem Falle zu.

Zeitlicher Anwendungsbe-
reich

Die Begünstigung war ursprünglich für die Monate März, April und Mai vorgesehen.
Mit der Augustverordnung wird nun der zeitliche Geltungsbereich auf Juni

¹ Art. 28 DL Nr. 34 vom 19. Mai 2020

² Umwandlungsgesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020

³ Art. 77 DL Nr. 104/2020

⁴ Schreiben des Landeshauptmannes vom 11. August 2020

Ausweitung auf Einzelhandelsbetriebe und Thermalbäder

Sonderregelung für bereits bestehende Notstandsgebiete (u.a. Südtirol)

Abwicklung über unsere Kanzlei

ausgedehnt, unter Anwendung der gleichen Bedingungen.

Für die Saisonbetriebe galt laut Neustartverordnung der Zeitraum April – Juni. Für diese Unternehmen wird der Geltungsbereich nun auf Juli ausgedehnt.

Für die Gewährung des Zuschusses war als Voraussetzung unter anderem vorgesehen, dass die Erlöse der letzten Steuerperiode nicht mehr als 5 Mio. Euro betragen haben.

Für die Beherbergungsbetriebe und die Reiseagenturen steht der Bonus bekanntlich unabhängig von den Erlösen des Vorjahres zu. Diese Ausnahmebestimmung wird nun mit der Augustverordnung auf die Thermalbetriebe ausgedehnt.

Mit dem Umwandlungsgesetz wurde hingegen vorgesehen, dass für Unternehmen, die eine Einzelhandelstätigkeit ausüben, der Bonus nun auch bei Umsatzerlösen im Vorjahr von mehr als 5 Mio. Euro gilt. Der Bonus wird in diesem Fall allerdings auf 20 Prozent der Miete herabgesetzt bzw. auf 10 Prozent bei Betriebspacht.

Die Verminderung des fakturierten Umsatzes muss grundsätzlich 50 Prozent gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres ausmachen. Mit dem Umwandlungsgesetz sind diesbezüglich aber zwei Ausnahmen eingeführt worden:

- Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach dem 1. Jänner 2019 aufgenommen haben⁵;
- Unternehmen, die ihren Sitz bzw. Tätigkeitsort in einer Gemeinde haben, in welcher bereits vor Ausbruch des Corona-Notstandes (31. Jänner 2020) ein anderer Notstand (z.B. aufgrund einer Naturkatastrophe) bestanden hat.

In diesen beiden Fällen steht also der Mietbonus unabhängig von der Umsatzverminderung zu.

Dies betrifft insbesondere die in Südtirol ansässigen Unternehmen und Freiberufler, die ihren Steuerwohnsitz oder ihren operativen Sitz hier haben. Mit einem Schreiben vom 11. August 2020 hat nämlich der Landeshauptmann der Einnahmenagentur und dem Departement für Zivilschutz mitgeteilt, dass der Notstand aufgrund des Vaia-Sturmes von Ende Oktober 2018 zum 31. Jänner 2020 im ganzen Land noch aufrecht war.

In anderen Worten: Für sämtliche Unternehmen und Freiberufler mit Steuerwohnsitz oder operativen Sitz in Südtirol steht der Mietbonus für die Monate März bis Juni auch dann zu, wenn es keine Verringerung des Umsatzes gegeben hat.

Für jene Mandanten, für welche wir die Buchhaltung im Hause führen, werden wir in den nächsten Wochen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Steuerbonus aufgrund der vorgenannten Neuerungen kontrollieren und Ihnen gegebenenfalls die Höhe des Steuerbonus mitteilen bzw. über den Vordruck F24 verrechnen, insofern dieser von uns üblicherweise für Sie eingereicht wird.

⁵ es zählt diesbezüglich die Anmeldung der MwSt-Nummer

Bei unseren Mandanten, welche die Buchhaltung selbst führen, gehen wir davon aus, dass sie den Steuerbonus selbst errechnen. Natürlich sind wir bei Bedarf bei der Berechnung oder zur Klärung allfälliger Fragen gerne behilflich. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an unseren Mitarbeiter Dr. Gerhard Gasser (gasser@tkb.bz.it).

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber